

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: (2)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH. — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

3. JAHRGANG

NR. 2

1. FEBRUAR 1940

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

I.

Als rechtskräftige Erledigung im Sinne von Art. 19 des Konkordates gilt u. a. auch eine stillschweigende Vereinbarung zwischen den Parteien. — Art. 19 des Konkordates ist auch auf den Rechtsirrtum anwendbar. — Die Erledigung muß offensichtlich unrichtig gewesen sein, damit Art. 19 angerufen werden kann; dabei liegt die Beweislast demjenigen Kanton ob, der sich auf diese Konkordatsvorschrift beruft (Aargau c. Zürich, i. S. H. E., von Beinwil a. S., in Wald, vom 4. Januar 1940).

In tatsächlicher Beziehung.

H. E., von Beinwil am See (Aargau), geboren den 21. Januar 1891, ist im Jahre 1910 nach dem Kanton Zürich gekommen und wohnt seit 1911 ununterbrochen in Wald (Zürich). Bis zum Tode ihrer Eltern wohnte sie mit diesen in gemeinsamem Haushalte. Der Vater starb 1917, die Mutter 1921. H. E. arbeitete in einer Weberei. Diese Stelle hat sie 1934 aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen; sie bezieht aber vom damaligen Arbeitgeber noch heute eine bescheidene Rente. Seit dem Tode der Mutter wohnt H. E. bei einer befreundeten Familie in Wald, wo sie im Haushalte aushilft.

H. E. war von jeher von schwacher Gesundheit; sie war nerven- und augenleidend. Im Jahre 1917 mußte ihr das rechte Auge herausgenommen werden. 1937 mußte sie wegen Herz- und Nervenleidens im Krankenasyll Wald behandelt werden.

Obwohl H. E. von ihrem Arbeitgeber als tüchtige Spulerin geschätzt war, verdiente sie nur wenig, so z. B. im ganzen Jahre 1912 bloß 126 Fr.; 1915 stieg der Verdienst auf 679 Fr. In den Jahren 1920 und 1921 betrug der Lohn in je 14 Tagen 75 und 71 Fr.; später monatlich 125 Fr.

In den Jahren 1911 bis 1921 bezog H. E. keine öffentliche Unterstützung auf ihren eigenen Namen; wohl aber mußten während dieser Zeit ihre Eltern, mit denen sie zusammenlebte, unterstützt werden. Ob diese Unterstützungen vorwiegend durch die Bedürfnisse der Eltern oder diejenigen der Tochter verursacht waren, kann heute nicht mehr festgestellt werden; bei dem geringen Verdienste der Tochter muß immerhin vermutet werden, daß auch diese selbst unterstüt-

zungsbedürftig war. Seit 1922, d. i. seit dem auf den Tod der Mutter folgenden Jahre, ist H. E. ununterbrochen aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden.

Als 1929 der Wohnkanton Zürich dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung beitrug, wurde der Fall E. von Anfang an und unbestritten außer Konkordat gestellt. Die Heimatgemeinde Beinwil am See leistete die gesamte Unterstützung. Mit dem Jahre 1937 aber ging infolge des neuen aargauischen Armengesetzes die Unterstützungspflicht von der Gemeinde auf den Kanton über. Nun griff die aargauische Direktion des Innern den Fall E. wieder auf und verlangte von Zürich konkordatliche Behandlung. Nach fruchtloser Korrespondenz lehnte die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich durch Beschluß vom 9. Juni 1939, unter Anrufung von Art. 17 des Konkordates, das Begehren Aargaus ab. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Aargau vertritt die Auffassung, H. E. habe seinerzeit die zweijährige Wartefrist im Kanton Zürich erfüllt, da sie in den ersten Jahren ihres dortigen Aufenthaltes nicht persönlich habe unterstützt werden müssen. Auch sei ihre Arbeitsfähigkeit im Zeitpunkte der Wohnsitznahme nicht so stark herabgesetzt gewesen, daß der Fall gemäß Art. 1, Abs. 3 des alten Konkordates hätte außer Konkordat gestellt werden dürfen. Die Heimatgemeinde habe sich, indem sie der Behandlung außer Konkordat stillschweigend zustimmte, in einem Rechtsirrtum befunden, der jetzt gemäß Art. 19 des neuen Konkordates zu berichtigen sei.

Zürich bestreitet das Vorliegen eines Rechtsirrtums und die Anwendbarkeit von Art. 19 und beharrt darauf, daß der Fall wegen körperlichen Gebrechens und herabgesetzter Arbeitsfähigkeit der Unterstützten zu Recht von Anfang an außer Konkordat gestellt worden sei.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Art. 19 des neuen Konkordates ermöglicht unter gewissen Voraussetzungen das Zurückkommen auf einen „rechtskräftig erledigten Fall“. Als rechtskräftige Erledigung im Sinne dieses Artikels gilt nicht nur ein Beschluß gemäß Art. 17 des Konkordates oder ein Rekursentscheid, sondern auch eine Vereinbarung, und zwar auch eine stillschweigende Vereinbarung, zwischen den Parteien. (Siehe Entscheid vom 4. Mai 1938, i. S. Zürich gegen Basel-Landschaft, betr. B. H.-K.) Im Falle E. bestand seit 1929 eine stillschweigende Vereinbarung zwischen Zürich und Aargau, wonach der Fall außer Konkordat zu behandeln sei.

Nach der ursprünglichen Meinung des Konkordates sollten nur Fälle von *Tatirrtum* nach Art. 19 wieder aufgenommen und berichtigt werden können. In der Konkordatskonferenz vom 28. März 1938 wurde jedoch angeregt, Art. 19 solle auch auf den *Rechtsirrtum* anwendbar sein, und das Departement hat in seinem oben angeführten grundsätzlichen Entscheide im Falle H.-K. dieser Anregung Folge gegeben. Die Unterstellung des Rechtsirrtums unter Art. 19 ist heute eine anerkannte Regel.

Auch die Fälle von Rechtsirrtum fallen aber nur dann unter Artikel 19, wenn die frühere Erledigung *offensichtlich unrichtig* war (vgl. den Entscheid des Departements vom 2. Juni 1938, i. S. Basel-Landschaft gegen Bern, betr. J. E.-H.). Der Beweis hiefür liegt dem Kanton ob, der Art. 19 anruft. Im vorliegenden Fall kann er nicht als geleistet angesehen werden; es bleibt sogar unsicher, ob die Erledigung nicht richtig war. Ob seinerzeit die Wartefrist erfüllt worden sei, und ob in dem nunmehr bald 30 Jahre zurückliegenden Zeitpunkte der Wohnsitznahme die Voraussetzungen von Art. 1, Abs. 3, des alten Konkordates vorhanden gewesen seien, wonach der Fall außer Konkordat zu stellen war, läßt sich heute

nicht mehr mit genügender Sicherheit feststellen. Die Anwendbarkeit von Art. 19 des neuen Konkordates ist somit nicht gegeben, und es muß bei der bisherigen Erledigung, bzw. Regelung des Falles sein Bewenden haben.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

6. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB liegen dann vor, wenn der Pflichtige den ihm zugemuteten Betrag leisten kann, ohne sich wesentlich einschränken zu müssen. — Bei der Beurteilung der Unterstützungsfähigkeit wird der Umstand nicht berücksichtigt, daß der Pflichtige für eine Person, der gegenüber er nicht unterstützungspflichtig ist, ganz oder teilweise aufkommt.*

Auf Ansuchen der Direktion des Innern, Abteilung Armenwesen, des Kantons Aargau in Aarau hat der Regierungsstatthalter von B. mit Entscheid vom 9. Juni 1939 den von W. M. R., Bücherexperte, für seinen von der Gesuchstellerin unterstützten Bruder M. M.-K. in B. zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 20.—, zahlbar ab 1. Mai 1939.

Gegen diese Verfügung hat W. M. rechtzeitig Rekurs eingereicht, mit dem Antrage auf Befreiung von jeder Beitragspflicht.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

Im Verhältnis zwischen Geschwistern kann ein angemessener Verwandtenbeitrag immer dann auferlegt werden, wenn der Pflichtige sich im Sinne von Art. 329 Abs. II ZGB in günstigen Verhältnissen befindet. Solche günstige Verhältnisse werden nach konstanter Praxis immer dann angenommen, wenn der Pflichtige den ihm zugemuteten Beitrag leisten kann, ohne sich wesentlich einschränken zu müssen.

Familie M. R. besteht aus den Eltern und einem Kind von 9½ Jahren. Der Mann ist als Bücherexperte für ein steuerpflichtiges Einkommen I. Klasse von Fr. 7800.— eingeschätzt und bezieht eine Netto-Monatsbesoldung von Fr. 733.35, da er monatlich Fr. 55.— in die Kasse für Spareinleger bezahlen muß. Von diesem Nettoverdienst gehen Fr. 166.75 für Mietzins ab, so daß für den übrigen Unterhalt von 3 Personen Fr. 566.60 verbleiben.

M. hat häufig mit Krankheiten zu kämpfen und ist nach einem Arztgutachten von Dr. M. vom 30. Mai 1939 noch nicht geheilt, sondern wird auch weiterhin für Unterhalt und Ferien besondere Aufwendungen machen müssen. Immerhin hat die Krankheit Heilungstendenz, so daß erwartet werden kann, daß sich in Zukunft die Heilungskosten eher senken werden. Diese Krankheit hatte bisher keine oder wenigstens keine wesentliche Verdiensteinbuße zur Folge.

Laufende Verbindlichkeiten sind nur die im erstinstanzlichen Entscheid erwähnten Posten von total Fr. 335.—. Einzahlungen in Versicherungen sind nicht Auslagen im eigentlichen Sinne, sondern tatsächlich Kapitalanlagen in besonderer Form, da die einbezahlten Beträge später wenigstens zum größten Teil zurückfließen.